

Sanktionsausschuss FWB Entscheidungen – 2013

22. Januar 2013 (Az. E 5 – 2012)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher Sprache und in englischer Sprache um mehr als einen Monat verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 28.11.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 22.01.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 16.150 Euro belegt.

15. Februar 2013 (Az. H5 – 2012)

Verstoß gegen §117 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 117 Satz 2 und § 72 Abs. 1 Börsenordnung verstoßen.

Der Handelsteilnehmer hat systematisch mittels Einstellung von Kauforders auf die im Orderbuch befindlichen Verkauforders Preisfeststellungen initiiert und damit irreführend Angebot, Nachfrage und Preis von gehandelten Wertpapieren beeinflusst, weil er eine nicht vorhandene Nachfrage vorgetäuscht hat, was gleichzeitig dazu führte, dass der Preis entweder auf dem aktuellen Niveau gehalten oder, wenn er durch Geschäfte Dritter gefallen war, wieder erhöht wurde und somit ein künstliches Preisniveau geschaffen wurde.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 15.02.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 5.000 Euro belegt.

25. März 2013 (Az. E 1 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher Sprache um einen halben Werktag verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 28.11.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 25.03.2013 mit einem Verweis belegt und sie hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500 € zu tragen.

25. März 2013 (Az. E 2 - 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Quartalsfinanzbericht I/2012 in englischer Sprache um einen Tag verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand: 12.10.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte durch Beschluss vom 25.03.2013 mit einem Verweis belegt und sie hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500 € zu tragen.

22. April 2013 (Az. E 4-2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie ihren Halbjahresfinanzbericht 2012 in englischer Sprache um zwei Tage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 66 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand: 12.10.2009).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 22.04.2013 mit einem Verweis belegt und sie hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500 € zu tragen.

22. April 2013 (Az. E 5 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher und englischer Sprache um mehr als zweieinhalb Monate und den 1. Quartalsfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache um zwei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und Abs. 2 BörsO (Stand 15.12.2008, 15.04., 06. und 13.07., 03.08., 12.10.2009 und 08.03.2010) sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 01.07., 04.10., 29.11.2010, 23.05., 11.07., bzw. 28.11.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 22.04.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 9.975 Euro belegt.

17. Mai 2013 (Az. H 2 – 2012)

Verstoß gegen § 77 und §117 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 77 Börsenordnung und § 117 Satz 2 Börsenordnung verstoßen.

Ihrer Verpflichtung als Designated Sponsor sind die Händler der Beteiligten nur scheinbar nachgekommen, indem sie wiederholt zwar Quotes gestellt haben, diese aber wiederholt außerhalb des Preiskorridors des Referenzpreises lagen, sodass erwartbar wiederholt eine Volatilitätsunterbrechung ausgelöst wurde, während der die Börsenhändler die Kaufquotes stets nach unten geändert bzw. gelöscht haben und so potentiell ausführbaren Verkauforders ausgewichen sind.

Des weiteren haben die für die Beteiligte handelnden Börsenhändler auch gegen § 117 Satz 2 Börsenordnung in der zweiten Handlungsalternative verstoßen, indem sie Kauf-Quotes in das Handelssystem eingegeben haben, obwohl sie zu dem eingegebenen Preis nicht kaufbereit waren und eingehenden Verkauforders ausgewichen sind. Durch dieses Handelsverhalten haben sie irreführend das Angebot von gehandelten Wertpapieren beeinflusst oder anders ausgedrückt, dem Markt eine in Wahrheit nicht vorliegende Kaufbereitschaft vorgespiegelt.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 17.05.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 5.000 Euro belegt.

21. Mai 2013 (Az. E 8 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den 3. Quartalsfinanzbericht 2012 in englischer Sprache um neun Werktagen verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3 und 5 BörsO (Stand 02.07.2012).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 21.05.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 875 Euro belegt.

23. Mai 2013 (Az. E 7 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher und englischer Sprache nur unvollständig und den 1. Quartalsfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache um mehr als sechs Wochen verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 65 Abs. 1 und 2 BörsO sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 01.07., 04.10., 29.11.2010, 23.05., 11.07., bzw. 28.11.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 23.05.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 16.625 Euro belegt.

17. Juli 2013 (Az. E 3 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2011 in deutscher und englischer Sprache um 11 Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand 28.11.2011).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 17.07.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 6.650 Euro belegt.

22. August 2013 (Az. H 2 – 2013)

Verstoß gegen § 32 Abs.1 Satz 5 und Satz 7 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 32 Abs.1 Satz 5 und Satz 7 Börsenordnung verstoßen.

Der Handelsteilnehmer hat gegen § 32 Abs.1 Satz 5 und 7 BörsO verstoßen in dem er das automatische Order-einstellungssystem unter Hinterlegung der Benutzerkennung und des Passworts eines seiner Händler betrieben hat und es so zugelassen hat, dass auch andere Börsenhändler als dieser Händler unter Verwendung der Benutzerkennung des Händlers nutzen in dem sie die Quote Machine in Betrieb genommen und bedient haben, wie es im Januar 2013 geschehen ist, als der Händler im Urlaub war.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 22.08.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 5.000 Euro belegt.

16. September 2013 (Az. H 3 – 2013)

Verstoß gegen §117 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse hat gegen die Vorschriften des § 117 Satz 2 Börsenordnung verstoßen.

Der Handelsteilnehmer hat, indem er nach der Einstellung von kleinen Verkauforders, die den Kurs auf der Geldseite drückten, systematisch mittels sofortiger Einstellung von kleinen Kauforders Preisfeststellungen initiiert und damit irreführend Nachfrage und Preis von gehandelten Wertpapieren beeinflusst, weil er eine nicht vorhandene Nachfrage vorgetäuscht hat, was gleichzeitig dazu geführt hat, dass der Preis in der fraglichen Gattung auf über oder zumindest annähernd 8,00 EUR angehoben wurde und somit ein künstliches Preisniveau geschaffen wurde.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 16.09.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von insgesamt 10.000 Euro belegt.

Der Handelsteilnehmer hat gegen den Beschluss **Klage** beim Verwaltungsgericht **eingereicht**.

24. September 2013 (Az. H 3 – 2012)

Verstoß gegen §§117 und 43 Börsenordnung

Ein zugelassener Handelsteilnehmer der Frankfurter Wertpapierbörse und vier bei ihm zugelassene Börsenhändler haben gegen die Vorschriften des § 43 und 117 Börsenordnung verstoßen.

Durch die Eingabe von 2 unlimitierten Testorders haben die Beteiligten teilweise gegen § 43 Börsenordnung verstoßen. § 43 Börsenordnung enthält ein Missbrauchsverbot für die Börsen-EDV dahingehend, dass die Handelsteilnehmer das System nur zweckentsprechend und systemgerecht nutzen dürfen.

Durch die Eingabe der beiden Testorders haben die Beteiligten teilweise zugleich gegen § 117 Satz 2 Börsenordnung verstoßen. § 117 Börsenordnung dient, dem Schutz des Vertrauens der Anleger in die Integrität des Marktes und konkretisiert die Pflichten der Handelsteilnehmer.

Der Sanktionsausschuss der FWB hat den Handelsteilnehmer deshalb durch Beschluss vom 24.09.2013 mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 50.000 Euro belegt. Ein Börsenhändler wurde mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 30.000 Euro belegt, zwei Börsenhändlern wurde ein Verweis erteilt.

Der Handelsteilnehmer und ein Börsenhändler haben gegen den Beschluss **Klage** beim Verwaltungsgericht **eingereicht**.

23. Oktober 2013 (Az. E 10 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache um zwei Werkta-ge und den 1. Quartalsfinanzbericht 2013 in deutscher Sprache um weniger als zwei Werktage verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 26.11.2012, bzw. 18.03.2013).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 23.10.2013 mit einem Ord-nungsgeld in Höhe von insgesamt 11.875 Euro belegt.

29. Oktober 2013 (Az. E 11 - 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard - hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache um zwei Tag ver-spätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO (Stand: 28.11.2011, zuletzt geändert 18.03.2013).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte durch Beschluss vom 29.10.2013 mit einem Verweis belegt und sie hat die Kosten des Verfahrens in Höhe von 500 € zu tragen.

29. November 2013 (Az. E 9 – 2013)

Zulassungsfolgepflichten im Prime Standard

Eine Emittentin des regulierten Marktes - Prime Standard – hat gegen ihre Zulassungsfolgepflichten verstoßen. So übermittelte sie der FWB den Jahresfinanzbericht 2012 in deutscher und englischer Sprache um zweieinhalb Monate und den 1. Quartalsfinanzbericht 2013 in deutscher und englischer Sprache um zwei Monate verspätet.

In dem Verhalten liegt ein Verstoß gegen die Pflichten aus der Zulassung nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 50 Abs. 1 und 2 BörsO sowie nach § 42 Abs. 1 BörsG i.V.m. § 51 Abs. 1, 2, 3, und 5 BörsO (Stand 26.11.2012, bzw. 18.03.2013).

Der Sanktionsausschuss der FWB hat die Beteiligte deshalb durch Beschluss vom 29.11.2013 mit einem Ord-nungsgeld in Höhe von insgesamt 16.875 Euro belegt.

Alle Sanktionsentscheide finden Sie anonymisiert unten als Download.

Disciplinary Committee Frankfurt Stock Exchange Rulings – 2013

15th February 2013 (Case No. H5 - 2012)

Violation of § 117 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 117 sentence 2 and § 72 Section 1 of the Exchange Rules.

The trading participant has systematically initiated price fixing by setting buy orders in the order book and thus influenced misleading supply, demand and price of traded securities because he faked a nonexistent demand, which at the same time resulted in the staying price either on the current level or, if it had fallen through transactions of third parties, being again increased, and so an artificial price level was created.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 15th February 2013 an administrative fine to the amount of 5,000 Euro.

17th May 2013 (Case No. H2 – 2012)

Violation of § 77 and § 117 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 77 and § 117 sentence 2 of the Exchange Rules.

Their obligation as designated sponsor, the traders of the participant have only apparently complied with by repeatedly providing quotes, but these orders were outside the price range of the reference price, so that as expected a volatility interruption was repeatedly triggered while they changed down quotes or deleted and so evaded potentially executable sell orders.

Furthermore the traders have also violated in the second action alternative of § 117 sentence 2 by entering purchase quotes into the trading system, even though they were not ready for sale to the entered price and incoming sell orders were evaded. Through this trading behavior they have influenced in a misleading demand for traded securities or in other words, tricked the market into a nonexistent willingness to buy.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 17th May 2013 an administrative fine to the amount of 5,000 Euro.

22nd August 2013 (Case No. H2 - 2013)

Violation of § 32 section 1 clause 5 and clause 7 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 32 paragraph 1 clause 5 and clause 7 Exchange Rules.

The trading participant has violated to § 32 sub-para 1 sentence 5 and 7 of the Exchange Rules in which he operated the automated order-entry system by using the user ID and password of one of its traders and approved it, so that other traders could use this user ID by bringing the quote machine into operation and, as happened in January 2013, when the trader was on vacation.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 22nd August 2013 an administrative fine to the amount of 5,000 Euro.

16th September 2013 (Case No. H3 - 2013)

Violation of § 117 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange has violated the provisions of § 117 sentence 2 of the Exchange Rules.

The trading participant has initiated price fixing after the setting of small sell orders which pushed the price down on the bid side systematically, by means of immediate cessation of small buy orders, and thus influenced misleading demand and price of traded securities because he faked a nonexistent demand, which simultaneously led to the price of the genus in question to over above or at least nearly 8, 00 EUR being raised and so an artificial price level was created.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 16th September 2013 an administrative fine to the amount of 10,000 Euro.

The trading participant has filed suit against the decision to the administrative Court.

24th September 2013 (Case No. H3 - 2012)

Violation of §§ 117 and 43 Exchange Rules

An authorized trading participant of the Frankfurt Stock Exchange and four of his approved exchange traders have been accused of a violation of § 43 and § 117 Exchange Rules .

By entering 2 unlimited test orders the parties have partially violated § 43 of the Exchange Rules. § 43 of the Exchange Rules contains a prohibition of abuse of the Exchange EDP to the effect that the trading member may only use the system in line with regulations and specified purposes.

By entering the two test orders, the parties have also partially violated § 117 sentence 2 of the Exchange Rules. § 117 Exchange Rules serves the protection of investor confidence in the integrity of the market and specifies the obligations of the trading participants.

The Disciplinary Committee of the Frankfurt Stock Exchange has therefore marked the trading participant by order of 24th September 2013 an administrative fine to the amount of 50,000 Euros, one exchange trader was charged with a fine of 30,000 Euros, two exchange traders received a warning.

The trading participant and one exchange trader has filed suit against the decision to the administrative Court.